

Vf
2100

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

X 1977062

Vf
2100



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)





Im Gottes gnaden / Wir Johannes George / Herzog zu

Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst / Landgraffe in
 Thüringen / Marggraffe zu Meissen / und Burggraffe zu Magdeburg / Grafe zu der Mark und Ravensperg / Herr zu Ravensstein / u.
 Jagen allen und jeden Basern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haubt und Amptleuten / Berwaltern /
 Schössern / Gletsleuten / und andern Befehlshabern / auch Bürgermeistern / Richtern und Räten der Städte / und sonst in gemein
 allen Unseren Dienern / Erbschuhverwanten und Untersassen / nach erdiebung unsers grusses / gnedigsten und geneigten willens hiez
 mit zuwissen / Daß Wir abermals nicht mit geringen vnsätzen und verdruß erfahren / wie unsern hiebevorn publicirten gar ernstigen offenen /
 sonderlich am dato den 12. Decembris Anno 1620. publicirtem Ausschreiben / und andern absonderlich ergangenen Special-Befehllichen / schmer
 zacks entgegen / sich Leute / so wol Christen / als Tüden unterfangen sollen / in unsern Churfürstenthumb und Landen / zu nicht twent
 germ vntheil derselben / schwerer alte Münzen / Bruchgold / Silber auch Reichsthaler / in gleichen andere grobe Sorten und Species ein
 zuwerchfeln / so wol altes Kupfer zuverleuffen / dieselben in hohen werth / mit ganz geringen vntüchtigen Gelde zubezahlen / außserhalb
 Unserer Lande / anderer orth / in grosser menge zuverführen / und neben andern vielfeltig daraus erwachsenden nachtheil / steigernung
 alles Geldes / bedröffender Vahren und Victualien zu causiren.

Wann Wir dann diese ganz schädlichen hochverderblichen Einführung / lenger nachzusehen / jeglichen seines eigenen willens leben /
 nach seinem zudäncken steigernung machen / und die guten Sorten / an kleiner und grober Münze / so wol an Bruch- und anderen Sil
 bern / und alten Kupfern / aus unsern Landen zuführen / dagegen ganz geringgültige Münz / in dieselbe einzuschleiben / nachzulassen
 nicht gemeint seind. Und Wir zwar darbey nichts liebers wolten / als das es bey vorigen unsern ausgegangenen Mandaten noch mehrs
 verbleiben möchete / So gleichwol wegen vieler / aller orthen eingerissenen vngeliegenheit / noch zur zeit nicht sein wil.

Als befehlen Wir hiernit allen und jeden obgedachten unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober
 Haupt / und Amptleuten / Berwaltern / Schössern / Gletsleuten / und andern Befehlshabern / auch Bürgermeistern / Richtern und
 Räten der Städte / Erbschuhverwanten / in Summa / allen unsern Dienern und Untersassen / daß sie auff einwohnende und reisende
 Personen / Handels- und andere Leute / gute und fleißige achtung geben / Da sie vermehren werden / daß sich dieselben im allergeringsten
 vntersuchen wärdten schweres Gelde / Bruchgold / Silber und dergleichen / vff was weise / oder erdiebete Practicken es auch geschehe / zu
 dem ende vmb höhern Preis / denn von Uns gesetzet / und hierunter Specificiret / gegenlieferung geringer leichter Wehrung / an sich zubrin
 gen / damit sie es förder außserhalb unserer Lande / nicht auff die vnserigen / sondern vff andere Münzen / an frembde orth verführen / und
 dardurch ihren schändlichen Vucher Continuirten mögen / dieselben ohne fernern unsern Befehllich / sampt bey sich habenden schweren und
 leichten Gelde / in Arrest nehmen / gefenglich anhalten / und Uns / vff verordenter Post / bey Tag und Nacht / berichten / wollen Wir sie / an
 deren zum Exempel / mit schärffer / auch nach befundung mit Leibesstraffe belegen lassen / Mit den Wirthen auch / so solche Hausen / Verbrü
 gen / mit ihnen theil haben / vmb solche ihre Parthireren wissenschaft tragen / und nicht ansagen / vff gleiche weise gebahren.

Ob Wir auch wol bey sich gem zustande im Heiligen Römischen Reiche / keines Potentaten oder Herren Münz in offenen Anschlag
 zubringen gemeint seind / So wollen wir doch hiernit alle die jungen kleine und grobe Münzsorten / an Thalern / Schreckenbergen /
 Doppelschillingen / Groschen / Dreyern / Pfennigen und andern / so dem Schrot und Korn usiger vnser gefertigten Münz nicht gleichförm
 ig / und allenthalben gemein / sondern geringer befunden wirdet / in gedachten unsern Churfürstenthumb und Landen / es geschehe vff was
 wege / oder vnter was schein es wolte / einzunehmen / und auszugeben / tweniger von den Beampten und andern / an vnser Steuer- Cama
 mer- und dergleichen gefallen / einzuheben / und zuüberantworten / genzlich verbotten und hierdurch abgeschafft haben / dergestalt und also:

Daß ein jeglicher / welcher mit solchen geringgültigen Sorten beladen / sich derselben zwischen dato dieses unsers Mandats innerhalb
 zweyen Monaten genzlich ausschütze und entledige. Mit ernstem Befehlliche / so jemandes / nach solcher zeit / mit derselben Münz sich
 würde befinden lassen / selbgeden jentigen / so sie einnehmen / und ausgeben / und damit bereiten lassen / alles vnrechtmessigen vortwendens
 vngedachtet / abgenommen / Confisciret / in vnser Münzen vererschafft / doselbst eingeschmelzet / und die Verbrechere dieses unsers Befehllich
 mit ernstlicher vnnachlässiger straffe am Leibe und Gute / belegen werden sollen / Sollte sich aber jemand in gefahrer zeit / solcher geringgültigen
 Münz vber seinen fleiß nicht entledigen können / der selbige sol dieselbe in vnser Münzen bringen / Do ihm dann das jentige / was sie an hant
 würdig / dafür gegeben werden soll / Ein jeglicher aber wird künfftig in Einnahme und Ausgabe sich selbst für dergleichen geringen Münz
 sorten zuhalten wissen.

Damit nun vber dieser vnserer Verordening desto fester gehalten / auff die Verbrechere und vbertreter fleißige aussicht bestellet
 werde. So verordnen wir denen jentigen / welche die verdächtige obiger schwerer Münz / Bruchgoldes und Silber erkauffunge und wegfüh
 rung / als auch der erzehleten geringen Münzeinschiebung halber / bestetigen und anmelden / zur ergößlichkeit einen achten theil / und den
 Gerichtsherrn jeder orth / do solche Verbrecher und vbertreter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder
 Gute / und sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch solche seine anzeige an seinen guten Namen ihme vnnachtheilig sein / Würde
 aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmessige straffe mit dem Verbrecher gewarten.

Und auff das vber den Tax / so Wir hiebevorn angeschaffet / sich hinfüro mit bestande niemande zubeklagen /
 können Wir geschehen lassen / da von dato anzurechnen der

- Ducat 7. Sülden.
- Soldgülden 5. Sülden.
- Dickethaler 5. Sülden 6. Groschen.
- Reichsthaler 5. Sülden.
- Reichsgülden Thaler 4. Sülden. Und

Einen Silbern Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemeln Gelt / und höher nicht / bey vermeidung obenbenanter straffe / so wol vff
 unsern Münzen als sonst in gemein / eingenommen / außgegeben und bezahlet. Hinförder aber und von dato an / jeder vnserer dopp
 delten Engelthaler / so hiebevorn vmb Zwene Sülden von Uns gesetzet gewesen / andere Leute aber solche selbst erhöhet / Drey Sülden /
 der einfache Engelthaler anderthalben Sülden / in gleichen die doppelten Schreckenberger / so vor dessen auff Acht ganze Groschen gesetzet /
 Zehen ganze Groschen / oder einthalben Sülden geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / und menniglich sich darmit
 Contenturen lassen solle.

Es sol sich auch forchtin / und von dato an / niemand vntersuchen / wer der auch sey / oder auff wessen anordnung sie sich gleich beruffen
 mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs: oder auch Orths-Thalern / wie auch das geringste nicht an Bruchgold / Silber / Granallen /
 schweren Gelde / und alten Kupfern / seinen schändlichen gewin darmit zureiben / oder vff andere Hecke Münzen zuführen / zuverleuffen / auß
 zuwerchfeln und an sich zubringen / alles bey vnnachlässiger scharffer Leibesstraff und Confiscation. Jedoch sollen hierunter die Kupferschmie
 de / welche das Kupfer zu fortreibung ihres Handwergs erkauffen / nicht gemeint / sondern ihnen ihr Kupfer einkauff / zu solcher ihrer
 notturffe / wie bißhero / frey gelassen sein. Wie dann sonderlichen unsere Beampten und die Räte in Städten / so an den Gränzen liegen /
 darauff eine fleißige aussicht haben werden / und do sie einigen verdacht vermercken / ihnen krafte dieses Mandats freysuchen / und nachgelassen
 sein sol / nicht allein die Bothen und Fußgänger / sondern auch die jentigen / so zu Kutzchen / Wagen / oder Ross seind / und verdacht wieder sie
 lauffen thut / dahin anzuhalten / daß sie ihre Läden / Basse und andere dergleichen behaltnisse eröffnen / zubehalten / was darinnen aus vn
 sern Landen geföhret werde / Und im fall sich jemand solches gutwillig zuehnen verwilligen würde / sie dasselbe selbst ex officio / mit zuziehung
 Notarien und Zeugen / oder anderer gewisser beglaubter Leute / jedes Orthes / zuverrichten / hiermit macht und gewalt haben / und davon
 Uns / wie alles befunden / also fort / bey Tag und Nacht / zu ferner vnserer verordnung bericht vberschicken sollen. Wärdten aber die Gold
 schmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs und ihrer Kunst / dergleichen zukauffen bedröffende sein / und ihnen zubrachts
 werden / sol dasselbige jederzeit mit vorbewußt jedes Orthes Obrigkeit / bey welcher sie sich derhalben angeben / auch wie viel es an Silber oder
 Gold sey / so ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / sol ihnen dasselbige / nachdem sie ihre Handthierung stark treiben / nicht gewöh
 ret / sondern nachgelassen sein / jedoch anderer gestalt nicht / als in dem werth / wie wir solches in vnsern Münzen angeordnet / und angefo
 hen haben. An diesem allen beschicht vnser wille und zuverleßiger vngung. Zu Vhrkund haben Wir vnser Churfürstliches Secret hierun
 ter wissenschaft drucken / und es zu eines jedern habenden nachricht publiciren lassen / Geben zu Dresden am 30. Augusti Anno 1621.



Im Gottes gnaden / Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Süllich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst / Landgraffe in
Döringen / Marggrafe zu Meissen / und Burggrafe zu Magdeburg / Grafe zu der Mark und Ravenspergk / Herr zu Ravensstein / u.
Fügen allen und jeden Basern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haubt und Anspeltenten / Verwaltern /
Schössern / Gleitsleuten / und andern Befehlshabern / auch Bürgermeistern / Richtern und Räten der Städte / und sonst in gemein
allen Unseren Dienern / Erbschutzverwanten und Untertassen / nach erörterung vnseres grusses / gnedigsten und geneigten willens hiers
mit zuwissen / Daß Wir abermals nicht mit geringen vnstaten und verdruß eifahren / wie vnsern hiebevorn publicirten gar ernstlichen /
sonderlich am dato den 12. Decembris Anno 1620. publicirtem Ausschreiben / und anderen absonderlich ergangenen Special-Befehllichen / schnur
stracks entgegen / sich Leute / so wol Christen / als Jüden unterfangen sollen / in vnsern Churfürstenthumb und Landen / zu nicht twent
germ vnheil derselben / schwere alte Münzen / Bruchgold / Silber auch Reichthalter / ingleichen andere grobe Sorten und Species ein
zuwechselfen / so wol altes Kupffer zuerkeuffen / dieselben in hohen werth / mit ganz geringen vnwürdigen Gelde zubezahlen / außserhalb
Unserer Lande / anderer orth / in grosser menge zuverführen / und neben andern vielfeltig daraus erwachsenden nachtheil / steigern
alles Geldes / bedürffender Nahren und Vidualien zu causiren.

Wann Wir dann dieß ganz schädlichen hochverderblichen Einführung / lenger nachzusehen / jeglichen seines eigenen willens leben /
nach seinem guldüncken steigern machen / und die guten Sorten / an kleiner und grober Münze / so wol an Bruch- und anderen Sil
bern / und alten Kupffern / als vnsern Landen zuführen / dargegen ganz geringgültige Münz / in dieselbe einzuschleiben / nachzulassen
nicht gemeint seind. Und Wir zwar darbey nichts liebers wolten / als das es bey vorigen vnsern ausgegangenen Mandaten nochmal
verbleiben möchte / So gleichwol wegen vieler / aller orthen eingerissenen vngelegenheit / noch zur zeit nicht sein wil.

Als befehlen Wir hiernit allen und jeden obgedachten vnsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober
Haupt- und Anspeltenten / Verwaltern / Schössern / Gleitsleuten / und andern Befehlshabern / auch Bürgermeistern / Richtern und
Räten der Städte / Erbschutzverwanten / in Summa / allen vnsern Dienern und Untertassen / daß sie auff einwohnende und reisende
Personen / Handels- und anlere Leute / gute und fleißige achtung geben / Da sie vermercken werden / daß sich dieselben im allergeringsten
untersehen würden schweres Helt / Bruchgold / Silber und dergleichen / vff was weise / oder erdichtete Practicken es auch geschehe / zu
dem ende vmb höhern Preis / denn von Uns gesetzet / und hierunter Specificiret / gegenlieferung geringer leichter Wehrung / an sich zubrin
gen / damit sie es förder außserhalb vnserer Lande / nicht auff die vnserigen / sondern vff andere Münzen / an frembde orth verführen / und
dardurch ihren schändlichen Wucher Continuiren mögen / dieselben ohne fernern vnsern Befehllich / sampt bey sich habenden schweren und
leichten Gelde / in Arrest nehmen / gefenglich anhalten / und Uns / vff verordenter Post / bey Tag und Nacht / berichten / wollen Wir sie / an
deren zum Exempel / mit schärffer / auch nach befindung mit Leibesstraffe belegen lassen / Mit den Wirthen auch / so solche Hausen / Herbr
gen / mit ihnen theil haben / vmb solche ihre Parthieren wissenschaft tragen / und nicht ansagen / vff gleiche weise gebahren.

Ob Wir auch wol beyßigem zustande im Heiligen Römischen Reiche / keines Potentaten oder Herren Münz in offenen Aufschlag
zubringen gemeint seind / So wollen wir doch hiernit alle die jenigen kleine und grobe Münzsorten / an Thaler / Schreckenberger /
Doppelschillingen / Groschen / Drechern / Pfennigen und andern / so dem Schrot und Korn ißiger vnser gefertigten Münz nicht gleichför
mig / und allenthalben gemess / sondern geringer befunden wirdet / in gedachtem vnserm Churfürstenthumb und Landen / es geschehe vff was
wege / oder vnter was schein es wolte / einzunehmen / und auszugeben / weniger von den Beampteten und andern / an vnser Steuer- Cama
mer- und dergleichen gefallen / einzuheben / und zuüberantworten / genzlich verboten und hierdurch abgeschafft haben / dergestalt und also:

Daß ein jeglicher / welcher mit solchen geringgültigen Sorten beladen / sich derselben zwischen dato vnser Mandats innerhalb
zweyen Monaten genzlich ausschütze und entledige. Mit ernstem Befehlliche / so jemandes / nach solcher zeit / mit derselben Münz sich
würde befindn lassen / selbige den jenigen / so sie einnehmen / und ausgeben / und damit betretten lassen / alles vnrechtmessigen vorwendens
vngeachtet / abgenommen / Confisciret / in vnser Münzen verhoffet / doselbst eingeschmelzet / und die Verbrechere dieses vnser Befehllich
mit ernstlicher vnachtleßiger straffe am Leibe und Gute / belegen werden sollen / Sollte sich aber jemand in gefaszer zeit / solcher geringgültigen
Münz vber seinen fleiß nicht entledigen können / der selbige sol dieselbe in vnser Münzen bringen / Dohyne dann dasjenige / was sie an holt
würdig / dafür gegeben werden soll / Ein jeglicher aber wird künsftig in Einnahme und Aufgabesich selbst für der gleichen geringen Münz
sorten zuhüten wissen.

Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto fester gehalten / auff die Verbrechere und vbertreter fleißige aufficht bestellet
werde. So verordnen wir denenjenigen / welche die verdächtige obiger schwerer Münz / Bruchgoldes und Silber erkauffunge und wegfüh
rung / als auch der erzehleten geringen Münzeinschiebung halber / bestetigen und anmelden / zur ergötlichkeit einen achten theil / und den
Gerichtsherrn jeder orth / do solche Verbrecher und vbertreter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder
Gute / und sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch solche seine anzeige an seinen guten Namen ihme vnachtheilig sein / Würde
aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmässige Straffe mit dem Verbrecher gewarten.

Und auff das vber den Tax / so Wir hiebevorn angeschaffet / sich hinfüro mit bestande niemande zubeklagen /
können Wir geschehen lassen / da von dato anzurechnen der

- | | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Ducat 7. Sülden. | Dieckthaler 5. Sülden 6. Groschen. |
| Goldgülden 5. Sülden. | Reichthalter 5. Sülden. |
| | Reichsgülden Thaler 4. Sülden. Und |

Einen Silbern Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemelt / Gelt / und höher nicht / bey vermeidung obenbenanter Straffe / so wol vff
vnsern Münzen als sonst in gemein / eingenommen / außgegeben und bezahlet. Hinförder aber und von dato an / jeder vnserer dop
pelten Engeltalier / so hiebevorn vmb Zwene Sülden von Uns gesetzet gewesen / andere Leute aber solche selbst erhöhet / Drey Sülden /
der einfache Engeltalier anderthalben Sülden / ingleichen die doppelten Schreckenberger / so vor dessen auff Acht ganze Groschen gesetzet /
sehen ganze Groschen / oder einundhalben Sülden geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / und meniglich sich damit
Contenturen lassen solle.

Es sol sich auch forthin / und von dato an / niemand untersehen / wer der auch sey / oder auff wessen anordnung sie sich gleich beruffen
mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs- oder auch Orthes Thaler / wie auch das geringste nicht an Bruchgold / Silber / Granalien /
schweren Gelde / und alten Kupffern / seinen schändlichen gewin darmit zutreiben / oder vff andere Hecke Münzen zuführen / zuerkeuffen / auß
zuwechselfen und an sich zubringen / alles bey vnachtleßiger scharffer Leibesstraff und Confiscation. Jedoch sollen hierunter die Kupferschmie
de / welche das Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erkauffen / nicht gemeint / sondern ihnen ihr Kupffer einkauff / zu solcher ihrer
notturffe / wie bißhero / frey gelassen sein. Wie dann sonderlichen vnser Beampteten und die Räte in Städten / so an den Gränzen liegen /
dar auff eine fleißige aufficht haben werden / und do sie einigen verdacht vermercken / ihnen krafft dieses Mandats freysuchen / und nachgelassen
sein sol / nicht allein die Bothen und Fußgänger / sondern auch die jenigen / so zu Kutzen / Wagen / oder Ross seind / und verdacht wieder sie
lauffen thut / dahin anzuhalten / daß sie ihre Läden / Vasse und andere dergleichen behaltmäße eröffnen / zubisichtigen / was darinnen aus vn
sern Landen geführet werde / Und in fall sich jemand solches gutwillig zuthun verweigern würde / sie dasselbe selbst ex officio / mit zuziehung
Notarien und Zeugen / oder anderer gewisser beglaubter Leute / jedes Orthes / zuverrichten / hiermit macht und gewalt haben / und davon
Uns / wie alles befunden / also fort / bey Tag und Nacht / zu ferner vnserer verordnung bericht vber schicken sollen. Würden aber die Gold
schmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs und ihrer Kunst / dergleichen zukauffen bedürffende sein / und ihnen zubrach
t werden / sol dasselbige jederzeit mit vorbewußt jedes Orthes Obrigkeit / bey welcher sie sich der halben angeben / auch wie viel es an Silber oder
Gold sey / so ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / sol ihnen dasselbige / nachdem sie ihre Handthierung stark treiben / nicht gewöh
ret / sondern nachgelassen sein / jedoch anderer gestalt nicht / als in dem werth / wie wir solches in vnsern Münzen angeordnet / und ange
sehen haben. An diesem allen beschicht vnser wille und zuverleßige meinunge. Zu Vhrund haben Wir vnser Churfürstliches Secret hierun
ter wissenschaft drucken / und es zu eines jedern habenden nachrichtunge publiciren lassen / Geben zu Dresden am 30. Augusti. Anno 1621.

X 1877062

I

VA
2100



3X 1/2 2.100

FR. 45.
19

AC



FK V 2.100

FK.45.

79

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

MC



X 1977062

1



In Gottes Gnaden / Wir Johannes Georg

Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
Döringen / Marggrafe zu Meissen / und Burggrafe zu Magdeburg / Grafe zu der Mark und
Fügen allen und jeden Basern Praelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Hau
Schößern / Gleitsl
allen Unseren Dien
mit zu wissen / Da
sonderlich am dato d
stracks entgegen / sic
germ unheil derselb
zu wechßeln / so wol
Unserer Lande / an
alles Geldes / bed
Wann Wir
nach seinem gutdün
bern / und alten K
nicht gemeint seind
verbleiben möchte /
Als befehlen
Haupt: und Ampt
Räthen der Städte
Personen / Hande
unterstehen wärder
dem ende umb höhe
gen / damit sie es fö
dardurch ihren sch
leichten Gelde / in
deren zum Exempe
gen / mit ihnen the

Ob Wir au
zubringen gemeine
Doppelschillingen
mig / und allenthal
wege / oder vnter
mer: und dergleich
Das ein jeg
zweyen Monaten
würde befinden las
ungeachtet / abgene
mit ernster vnnachlessiger straffe am Leibe und Gute / belegen werden sollen / Sollte sich aber jemand in
Münz vber seinen fleiß nicht eneledigen können / derselbige sol dieselbe in vnser Münzen bringen / Doss
würdig / dafür gegeben werden soll / Ein jeglicher aber wird künfftig in Einnahme und Außgabe sich se
sorten zu hüten wissen.

Daselbst eingeschmelzet / und die
heiligen Römischen Reiche / keines Potentaten oder
termit alle die jenigen kleine und grobe Münzsorte
gen und andern / so dem Schrot und Korn istiger vnse
funden wirdet / in gedachtem vnserm Churfürstenth
n / und auszugeben / vweniger von den Beampteten v
überantworten / genzlich verboten und hierdurch ab
güldigen Sorten beladen / sich derselben zwischen
ge. Mit ernstem Befehliche / so jemandes / nach s
nehmen / und ausgeben / und damit betretten lassen
angen verschaffet / doselbst eingeschmelzet / und die B
damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto fester gehalten / auff die Verbrechere und v
werde. So verordnen wir denen / jenigen / welche die verdächtige obiger schwerer Münz / Bruchgoldes vn
rung / als auch der erzehleten geringen Münzeinschiebung halber / bestetigen und anmelden / zur ergöhl
Gerichtsherrn jeder orthe / do solche Verbrecher und Vbertreter angehalten werden / auch ein achten the
Gute / und sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch solche seine anzeige an seinen guten Namen
aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmessige Straffe mit dem Verbrecher gewarten.

